

**Nutzungs- und Gebührensatzung für die Parkanlage Wiesweiher
(Wiesweiheratzung – WWS)
vom 28.06.2023**

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Anlage dargestellte Parkanlage Wiesweiher.

**§ 2
Bestandteile und Einrichtungen der Anlage**

(1) Bestandteile der Anlage im Sinne des § 1 sind auch alle zugehörigen Wege und Plätze, Kfz-Parkplätze und Wasseranlagen.

(2) Einrichtungen sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlage dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe) und
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Pavillons, Buswartehaus usw.)

**§ 3
Wasseranlagen**

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Wassertretbecken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

**§ 4
Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote**

(1) Die Benutzer haben sich in der Anlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in der Anlage so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

„(3) In der Anlage ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. die Ausübung von Sport außerhalb des Bolzplatzes, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
4. die Beschädigung der Anlage, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. das Grillen; ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten Flächen in geeigneten hierfür vorgesehenen Geräten in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen zu den dort genannten Zeiten;
7. das Rauchen im Bereich des Spielplatzes
8. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen;
9. das Füttern von Tieren, insbesondere Vögeln;
10. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 festgelegten Zeiten;
11. das Betteln in jeglicher Form;
12. das Verrichten der Notdurft;
13. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen;
14. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
15. das Mitbringen von zerbrechlichen Flaschen und Gläsern in die Wasseranlagen, auf den Spielplatz und auf den Bolzplatz und deren Umgriff.“

(4) In der Anlage ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt:

1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern sowie das Rad fahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, die durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Besteigen von Gebäuden und Einrichtungen, die nicht dazu bestimmt sind;
3. Wiesen abweiden zu lassen;
4. das Baden in den Wasseranlagen und das Betreten der Wasseranlagen außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern ausgenommen Kinderspielzeug;
5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
6. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
7. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
8. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 5

Mitführen von Hunden

- (1) Wer in der Anlage Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden und die Anlage nicht verunreinigt wird.
- (2) ¹Hunde dürfen nur an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. ²Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) ¹Es ist untersagt, Hunde auf dem Spielplatz, dem Bolzplatz, den Wasseranlagen und auf der Schulsportanlage mitzuführen. ²Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- (4) Es ist verboten die Anlage durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (5) ¹Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 4 die Anlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. ²Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.
- (6) ¹Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden nicht. ²Blindenführhunde dürfen, außer in den in Abs. 3 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung der Anlage erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in der Anlage und die Benutzung der Anlage und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) ¹Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. ²Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. ³Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. ⁴Die Gebühren werden gemäß § 7 dieser Satzung erhoben.
- (3) ¹Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
1. der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 und 5 verstoßen hat;
 2. der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- ²Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der Anlage unberührt. ²Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7 Gebühren

¹Für die Sondernutzung des Wiesweiherparks werden folgende Gebühren erhoben:

1. Miete:
 - Gesamte Anlage 150 €/ Veranstaltung
 - Teilflächen westlich der Freilichtbühne 50 €/ Veranstaltung
 - Teilfläche Freilichtbühne und östlich davon 100 €/ Veranstaltung
2. Strompauschale
 - Gesamte Anlage 30 €/ Tag
 - Teilflächen 15 €/ Tag

²Bei Veranstaltungen, die der Kinder- bzw. Jugendarbeit von Vereinen oder sonstigen Trägern zugutekommen, wird ein Rabatt von 50 % auf die Miete und die Strompauschale gewährt.

§ 8 Spielanlagen

¹Der Spielplatz, die Spieleinrichtungen und der Bolzplatz können in der Zeit von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 22.00 Uhr benutzt werden. ²Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 9 Benutzung der Wasseranlagen

¹Das Betreten der Wasseranlagen ist nur in der Wassertretanlage gestattet, die hierfür ausdrücklich durch Beschilderung freigegeben ist. ²Das Baden ist in den Wasseranlagen nicht erlaubt.

§ 10 Eingefriedete Schulsportanlage

Der Aufenthalt in der umfriedeten und abschließbaren Schulsportanlage ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet ist.

§ 11 Benutzungssperre

¹Die Anlage, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. ²In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 12 Benutzung von Parkplätzen

Auf dem Parkplatz, der Bestandteil der Anlage ist, ist verboten:

1. das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen und
2. die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen

§ 13 Vollzugsanordnungen

(1) Die Stadt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal, von ihr beauftragte Dritte und die Polizei sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Anlage ergehenden Anordnungen der Stadt, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals, der von ihr beauftragten Dritten und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14 Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwider handeln;
2. in der Anlage mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Anlage Gegenstände verbringen,

die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 15 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) ¹Wer in der Anlage, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 15) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremate von mitgeführten Tieren.

(2) ¹Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. ²Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
3. § 4 Abs. 3 Nr. 3 Grünflächen in der Parkanlage Wiesweiher abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
4. § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Anlage, ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. § 4 Abs. 3 Nr. 5 außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen und Zeiten grillt;
6. § 4 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in der Parkanlage Wiesweiher aufhält; dies gilt nicht für Freischankflächen und für zum Grillen freigegebener Flächen in der Zeit von 9.00-21.00 Uhr;
7. § 4 Abs. 3 Nr. 7 im Bereich des Spielplatzes raucht;
8. § 4 Abs. 3 Nr. 8 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt;
9. § 4 Abs. 3 Nr. 9 Tiere, insbesondere Vögel, füttert;
10. § 4 Abs. 3 Nr. 10 die öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 festgelegten Zeiten benutzt
11. § 4 Abs. 3 Nr. 11 bettelt;
12. § 4 Abs. 3 Nr. 12 die Notdurft verrichtet;
13. § 4 Abs. 3 Nr. 13 Sitzbänke an andere Orte verbringt;
14. § 4 Abs. 3 Nr. 14 Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
14. § 4 Abs. 3 Nr. 14 in die Wasseranlagen, auf den Spielplatz und auf den Bolzplatz und deren Umgriff zerbrechliche Flaschen und/oder Gläser mitbringt;
15. § 5 Abs. 1 die allgemeine Verhaltensregel beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt;
16. § 5 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen;
17. § 5 Abs. 3 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff des Spielplatzes, des Bolzplatzes, der Schulsportanlage und der Wasseranlagen mitführt;
18. der Verpflichtung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 Exkremate von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt;
19. § 5 Abs. 5 Satz 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen;
20. § 7 den Spielplatz, die Spieleinrichtungen und den Bolzplatz außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
21. § 8 in der Wasseranlagen badet bzw. die hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen betritt;
22. § 9 sich in der umfriedeten und abschließbaren Schulsportanlage außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
23. § 11 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt.

²Darüber hinaus wer einem nach § 13 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in die Anlage verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet;
2. § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
3. § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;
4. § 4 Abs. 4 Nr. 4 Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper in die Wasseranlagen einbringt;
5. § 4 Abs. 4 Nr. 5 Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nährt;
6. § 4 Abs. 4 Nr. 6 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
7. § 4 Abs. 4 Nr. 7 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
8. § 4 Abs. 4 Nr. 8 Musik jeglicher Art darbietet.

§ 17 Haftung

(1) Die Benutzung der Anlage einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in der Anlage nicht gestreut und nicht geräumt.

(2) ¹Die Stadt haftet für Schäden, die einem Benutzer bei der Benutzung der Anlage entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ²Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Parkanlage Wiesweiher vom 21.11.2014 außer Kraft.

Pegnitz, 28. Juni 2023

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1
Geltungsbereich

